



# **Weiterbildungsordnung (Continuing Professional Development) für CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> (CFEP<sup>®</sup>) des Österreichischen Verbandes Financial Planners**

Beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes am 25.09.2014

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Präambel	2
§ 2	Umfang der Weiterbildungsverpflichtung	2
§ 3	Weiterbildung durch Veranstaltungen	2
§ 4	Themengebiete für CPD-Weiterbildungs-Credits	3
§ 5	Anforderungen an Weiterbildungsprogramme	4
§ 6	Registrierung von Weiterbildungsprogrammen	5
§ 7	Weiterbildung durch Literaturstudium	6
§ 8	CPD-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten und das Erstellen eines Musterfinanzplans	6
§ 9	CPD-Credits für Publikationen	6
§ 10	CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen des Österreichischen Verbandes Financial Planners	7
§ 11	Nachweis über CPD-Credits	7
§ 12	Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen	8
§ 13	Überprüfung der Einreichung von CPD-Weiterbildungs-Credits und Mängelbeseitigung	8
§ 14	Ruhenlassen und Wiederaufleben des CFEP-Zertifikats	8
§ 15	Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung	9
§ 16	Gültigkeit	10

## **§ 1 Präambel**

Die Weiterbildungsordnung für CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> ist ein integraler Bestandteil des CFEP-Systems, um in der Öffentlichkeit zu dokumentieren, dass sich das Ausbildungs- und Wissensniveau der CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> wechselnden Rahmenbedingungen anpasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Marke CFEP<sup>®</sup>.

Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten. Dieses gilt für alle CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup>.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, Credits für Continuing Professional Development (CPD) nachzuweisen, bedeutet nicht, dass jeder CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> nur besondere, registrierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Jeder CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> kann eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen er/sie belegt.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> zu erfüllen.

## **§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung**

Jeder CERTIFIED FINANCIAL PLANNER<sup>™</sup> muss 60 CPD-Credits pro Zweijahresperiode nachweisen. Davon können im Zweijahreszeitraum maximal 30 CDP-Credits aus Literaturstudium im Wege der Selbsterklärung nachgewiesen werden (siehe unten § 7). Die Anforderungen an Weiterbildungsprogramme wie bisher im Ausmaß von 30 CPD-Credits für eine Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsperiode regeln die §§ 3 und 5. Die Nummerierung der Themengebiete richtet sich nach den Themengebieten der Weiterbildungsordnung für CERTIFIED FINANCIAL PLANNER<sup>™</sup>.

## **§ 3 Weiterbildung durch Veranstaltungen**

- 3.1. Jeder CERTIFIED FINANCIAL PLANNER<sup>™</sup> muss 30 CPD-Credits pro Zweijahresperiode im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen.
  - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung zum CERTIFIED FINANCIAL PLANNER<sup>™</sup>.
  - b) Die aktuelle Zweijahresperiode endet jeweils mit der Re-Zertifizierung.
  - c) Für einen gesamten Tag werden 6 CPD-Credits vergeben. Dabei wird von einer Vortragsdauer von insgesamt 6 Stunden (ohne Pausen) ausgegangen. Für einen halben Tag gelangen 3 CPD-Credits zur Anrechnung, für einen Vierteltag entsprechend 1,5 CPD-Credits.
  - d) Die kleinste zu vergebende Einheit für eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst einen halben (0,5) CPD-Credits, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen).
- 3.2. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zweijahresperiode erworben werden.
- 3.3. CPD-Credits sind jeweils in der aktuellen Zweijahresperiode zu erwerben.

- 3.4. CPD-Credits sind aus mindestens vier unterschiedlichen Themengebieten – angeführt unter § 4 – zu erwerben, wobei je Themengebiet mindestens drei CPD-Credits (Ausnahme: Standesregeln und Ethik 2 CPD-Credits) belegt werden müssen. Jedenfalls sind gemäß den internationalen Vorgaben mindestens 2 CPD-Credits in einer Zweijahresperiode aus Ethik nachzuweisen. Es können nur maximal 15 CPD-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- Jedenfalls sind gemäß den internationalen Vorgaben mindestens 6 CPD-Credits in einer Zweijahresperiode aus dem Themengebiet 4.13. Estate Planning nachzuweisen. Es können nur maximal 15 CPD-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 3.5. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zweijahresperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 45 CPD-Credits) in einer Zweijahresperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zweijahresperiode. Eine Ausnahme gilt für CPD-Credits, die im letzten Quartal vor Ende der Zertifizierungsperiode erworben werden, sofern für die laufende Zertifizierungsperiode bereits alle CPD-Credits nachgewiesen worden sind.
- 3.6. CPD-Credits gelten nur in der Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Teilung über zwei Zweijahresperioden ist nicht möglich
- 3.7. Bei CFEP-Zertifikatsträgern, die gleichzeitig die CFP-Zertifizierung besitzen, werden die 60 CPD-Credits aus der CFP-Weiterbildungsverpflichtung angerechnet. Dies mit der Maßgabe, dass mindestens 6 CPD-Credits aus Estate Planning nachzuweisen sind.

#### **§ 4 Themengebiete für CPD-Weiterbildungs-Credits**

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich aus dem akkreditierten Curriculum der CFEP-Ausbildung des Österreichischen Verbandes Financial Planners.

- 4.1. Grundlagen, Methodik und Techniken des Financial Planning  
(inkl. Beratungsziele und Restriktionen, Nachfrageverhalten und Anbieterstruktur, Marketingfragen, Phasenkonzept des Financial Planning, Sonderformen des Financial Planning, Software Anwendungen, Organisation)
- 4.2. nicht relevant
- 4.3. nicht relevant
- 4.4.a Asset Management von Finanzinstrumenten  
(inkl. Kapitalmarktinstrumente, Fonds und Derivate, Modern Portfolio Theory, Portfoliomanagement / Asset Allocation,)
- 4.4.b Asset Management von Sachwerten (Commodities, Kunst und Antiquitäten, etc.)
- 4.5. Immobilienmanagement  
(inkl. Immobilienbewertung, Immobilienrecht, Immobilienwertpapiere und -fonds)
- 4.6. Privates Risiko- und Vorsorgemanagement  
(inkl. Personenversicherungen (inkl. Pflegeversicherungen), Staatliche Pensionsvorsorge, Betriebliche Altersvorsorge, Private Altersvorsorge )
- 4.7. nicht relevant
- 4.8. Steuer- und Sozialversicherungsrecht  
(inkl. Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Besteuerung von Investments, Doppelbesteuerungsabkommen, Steuerplanung und -optimierung, Sozialversicherungsfragen v.a. für Freiberufler)
- 4.9. Rechtsfragen und Beraterhaftung

- (inkl. Rechtsrahmen EU – Österreich, Aufsichtsrecht, Selbstregulierung, Judikatur, Beraterhaftung)
- 4.10. nicht relevant
  - 4.11. Standesregeln und Ethik  
(inkl. Standesregeln des Verbandes, Grundsätze ordnungsmäßiger Finanzplanung, Ethikregeln, Praxisstandards für den Finanzplanungsprozess)
  - 4.12. Privates Beteiligungsmanagement  
(inkl. Private Equity, Venture Capital, Schiffsbeteiligungen, Geschlossene Fonds)
  - 4.13. Estate Planning  
(inkl. Erbschaftsfragen, Nachfolgeregelungen für Unternehmer, Unternehmensbewertung, Privatstiftungen / Trusts)
  - 4.14. Behavioural Economics (Behavioural Finance, Anlegerpsychologie, Markt-/ Börsepsychologie, etc.)

## **§ 5 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme**

- 5.1. Jeder CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> muss eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für seine individuelle Situation geeignet ist. Es gibt vom Österreichischen Verband Financial Planners keine Vorgaben, nur registrierte Veranstaltungen zu belegen.
- 5.2. Weiterbildungsprogramme für CPD-Credits müssen nicht durch den Österreichischen Verband Financial Planners registriert sein. Für die Überprüfung nicht-registrierter Weiterbildungsveranstaltungen bei Re-Zertifizierung kann vom Verband ein Kostenersatz für den Aufwand eingehoben werden.
- 5.3. Weiterbildungsprogramme können jedoch beim Österreichischen Verband Financial Planners registriert werden, um allen CFEP-Zertifikatsträgern bekannt gemacht zu werden. Mit der Registrierung erhält der CERTIFIED FOUNDATION AND ESTATE PLANNER<sup>®</sup> die Gewißheit, dass die Bedingungen gemäß § 5.4. der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
- 5.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es registriert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, kann akzeptiert werden. Handelt es sich um ein nicht registriertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes CFEP-Zertifikatsträgers, sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:
  - a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
    - 1) Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungsträgern,
    - 2) Non-Profit Organisationen,
    - 3) kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
    - 4) firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgeführt worden sein.
  - b) Die Themen müssen gemäß § 4 ausgewählt worden sein.
  - c) Die Dozenten müssen national oder international anerkannte Fachleute sein.
  - d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen eine Agenda vorbereitet haben. Diese ist dem CFEP-Zertifikatsträger samt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.
  - e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.
- 5.5. Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 5.4.

- 5.6. Nichtregistrierte Programme können grundsätzlich für CPD-Credits geeignet sein. Der Österreichische Verband Financial Planners behält sich das Recht vor, nicht-registrierte Weiterbildungsprogramme – auch im Nachhinein – zu überprüfen und gegebenenfalls als nicht konform mit dieser Weiterbildungsordnung abzulehnen.
- 5.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen (inklusive Webinare) können als CPD-Credits anerkannt werden.
- 5.7.1. Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
- a) eine Teilnahmeregistrierung und
  - b) einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
  - c) weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt, und
  - d) eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Test durch den Anbieter beinhalten.
- 5.7.2. CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegebenen Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt; Wird etwa ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt wird, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.
- 5.7.3. Der Österreichische Verband Financial Planners behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.
- 5.7.4. Für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden je Zweijahresperiode maximal 50 % der insgesamt vorgeschriebenen 30 CPD-Credits für Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt.

## **§ 6 Registrierung von Weiterbildungsprogrammen**

- 6.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gemäß § 4 für CFEP-Zertifikatsträger anbieten wollen, können im Vorhinein gemäß § 5.3. ihre Veranstaltung durch den Österreichischen Verband Financial Planners registrieren lassen.
- 6.2. Eine erfolgreiche Registrierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen des Österreichischen Verbandes Financial Planners erfüllt. Hierzu sind ein detailliertes Veranstaltungsprogramm, Dozentenprofil (national / international anerkannte Fachleute) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Antragsformulare hält die Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners bereit.
- 6.3. Das ausgesendete Programm hat dem eingereichten und akkreditierten zu entsprechen; spätestens nach der Veranstaltung sind die verwendeten Präsentationsunterlagen (ppt-Folien) an den Verband zu senden. Verpflichtende Inhalte bei der Präsentation einer vorzustellenden Investitionsmöglichkeit sind: volkswirtschaftliches Umfeld, betriebswirtschaftliche Aspekte wie Rendite etc., rechtliche Aspekte (wie Haftungsfragen) und steuerliche Aspekte, insbesondere grenzüberschreitende. Die eben genannten verpflichtenden Inhalte haben zumindest 50% der gesamten Präsentationszeit einzunehmen, von 1 bis 1,5 Stunden Dauer mind. 30 Minuten.

- 6.4. Für die Registrierung kann der Österreichische Verband Financial Planners einen Kostenersatz einheben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 7 Weiterbildung durch Literaturstudium**

- 7.1. CPD-Credits können auch durch Literaturstudium erworben werden. Unter den Begriff „Literatur“ fallen Fachbücher, Artikel in Fachzeitschriften und Fachmagazinen, die sich mit finanzplanungsrelevanten Themen gemäß § 4 befassen. Nicht erfasst sind Werbeschriften bzw. Kundenmagazine von Produkthanbietern und / oder Wertpapierfirmen / Banken.
- 7.2. Der Nachweis ist im Wege der Selbstdeklaration am Ende der Zertifizierungsperiode jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates zu erbringen.
- 7.3. Für ein Fachbuch werden max. 15 CPD-Credits, für einen Fachartikel jeweils 1 CPD-Credit je Zweijahresperiode angerechnet.
- 7.4. Die Bestimmungen des § 3 gelten sinngemäß.

## **§ 8 CPD-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten und das Erstellen eines Musterfinanzplans**

- 8.1. CPD-Credits werden für eine Lehrtätigkeit in den Themengebieten gemäß § 4 gewährt, wenn die Lehrtätigkeit sich an Finanzdienstleister richtet oder im Rahmen eines einschlägigen (Fach)Hochschulstudiums ausgeübt wird.
- 8.2. Präsentationen o.ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzdienstleistern besteht, Auftritte in Rundfunk oder Fernsehen etc. können nicht für CPD-Credits eingereicht werden.
- 8.3. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Lehrtätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 8.4. Für das Stellen und Korrigieren von Teilaufgaben für das CFEP-Expertentraining bzw. für die Zertifizierungsprüfung des Österreichischen Verbandes Financial Planners werden jeweils mindestens 3, maximal 15 CPD-Credits vergeben.
- 8.5. Maximal können nur 15 CPD-Credits für eine Prüfungstätigkeit je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 8.6. Zusätzlich können maximal 15 CPD-Credits für das Erstellen eines Musterfinanzplans zu Prüfungszwecken innerhalb eines Zweijahresrhythmus anerkannt werden.

## **§ 9 CPD-Credits für Publikationen**

- 9.1. CPD-Credits werden für Publikationen, die Themen gemäß § 4 behandeln, das Kompetenzniveau von CFEP-Zertifikatsträgern erhöhen und an ein Fachpublikum von Finanzdienstleistern gerichtet sind, vergeben.
- 9.2. Für Bücher werden 15 CPD-Credits, für Artikel in Fachzeitschriften (z.B. Bank-Archiv, Die Bank, Journal of Financial Planning etc.) oder Beiträge in Sammelbänden werden 10 CPD-Credits bei einem Mindestumfang von 15.000 Zeichen und 5 CPD-Credits bei einem Umfang von weniger als 15.000 Zeichen je Artikel vergeben. Artikel in Tages- oder Wochenzeitungen sind nicht CPD-Credit-fähig.

- 9.3. Publikationen, für die CPD-Credits erworben werden sollen, sind dem Österreichischen Verband Financial Planners zur Prüfung in der veröffentlichten Form mit Datum einzureichen. Der CFEP-Zertifikatsträger muss Autor der Publikation sein.
- 9.4. Bei mehreren Autoren wird die Zahl der CPD-Credits je Publikation durch die Anzahl der Autoren dividiert.
- 9.5. Maximal können nur 15 CPD-Credits für Publikationen je Zweijahresperiode anerkannt werden.

## **§ 10 CPD-Credits für Tätigkeiten in Gremien und in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen des Österreichischen Verbandes Financial Planners**

- 10.1. CPD-Credits werden für eine Tätigkeit in Gremien und in Arbeitskreisen (Vorstand, Beirat etc.) oder für andere Funktionen des Österreichischen Verbandes Financial Planners, die durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung eingesetzt wurden, gewährt.
- 10.2. Mitglieder des Vorstands und des Beirats erhalten pro Monat ihrer Tätigkeit 1,25 CPD-Credits.
- 10.3. Für alle übrigen unter § 10.1. genannten Tätigkeiten werden maximal 15 CPD-Credits je Zweijahresperiode anerkannt.

## **§ 11 Nachweis über CPD-Credits**

- 11.1. Jeder CFEP-Zertifikatsträger ist selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihm erlangten CPD-Weiterbildungs-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres, am Ende der Zertifizierungsperiode jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates einzureichen.
- 11.2. Jeder CFEP-Zertifikatsträger erhält bei Beginn einer Zertifizierungsperiode ein Formblatt zum Nachweis. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode wird er von der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners per E-mail an den Nachweis erinnert.  

Der Nachweis kann auch unter Nutzung elektronischer Medien im Intranet des Verbandes erfolgen, falls der Österreichische Verband Financial Planners hierzu geeignete Applikationen zur Verfügung stellt.
- 11.3. Das Formblatt ist unterschrieben mit allen notwendigen zusätzlichen Unterlagen und Belegen der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners zuzusenden.
- 11.4. Der CFEP-Zertifikatsträger ist verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zweijahresperiode aufzubewahren.
- 11.5. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o.ä. sein.
- 11.6. Nachweise müssen den Namen des CFEP-Zertifikatsträgers, das Datum und die Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

## **§ 12 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen**

- 12.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim CFEP-Zertifikatsträger.
- 12.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben bei Nichteinreichung von CPD-Credits oder bei unvollständiger Einreichung, d.h. von weniger als 30 CPD-Credits, zum angegebenen Termin.
- 12.3. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben stellen eine Verletzung der ethischen Grundregeln dar und können zum Entzug des Zertifikats führen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung des Österreichischen Verbandes Financial Planners.
- 12.4. Personen, die am Ende einer Zweijahresperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und sind als CFEP-Zertifikatsträger suspendiert.
- 12.5. Personen, die nicht fristgerecht oder unvollständig zum Ende einer Zweijahresperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines CFEP-Zertifikatsträgers wiederzuerlangen. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Österreichischen Verbandes Financial Planners festgelegt wird.
- 12.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Überprüfung der Einreichung von CPD-Weiterbildungs-Credits und Mängelbeseitigung**

- 13.1. Die Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners wird regelmäßig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.
- 13.2. Die Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.
- 13.3. Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der CFEP-Zertifikatsträger schriftlich informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.
- 13.4. Der CFEP-Zertifikatsträger hat der Geschäftsstelle des Österreichischen Verbandes Financial Planners einen Nachweis über die Mängelbehebung einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird.
- 13.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird das CFEP-Zertifikat endgültig aberkannt.

## **§ 14 Ruhenlassen und Wiederaufleben des CFEP-Zertifikats**

- 14.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als CFEP-Zertifikatsträger vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die CFEP-Markenzeichen gem. Marketingordnung des Österreichischen Verbandes Financial Planners nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.

- 14.2. Die Unterbrechung kann nur für 12, 18, 24, 30 oder 36 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Jan. oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.
- 14.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an den Vorstand des Verbandes zu richten (1. Nov. für Beginn 1. Jänner des Folgejahres oder 1. Mai. für Beginn 1. Juli des laufenden Jahres). Über den Vorstandsbeschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.
- 14.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 24 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 14.5. Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind je Monat 1,25 Credits Weiterbildung/1,25 Credits Literatur nachzuweisen
- a) Zertifikat ruht 12 Monate, ist 12 Monate aktiv: Nachweis von 15,0 Credits Weiterbildung/15,0 Credits Literatur,
  - b) Zertifikat ruht 18 Monate, ist 6 Monate aktiv: Nachweis von 7,5 Credits Weiterbildung/7,5 Credits Literatur,
  - c) Zertifikat ruht 24 Monate (= 0 Monate aktiv): keine CPD-Credits nachzuweisen.
- 14.6. Der Zertifizierungs-Status wird im Register des Österreichischen Verbandes Financial Planners mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 14.7. 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der CFEP® schriftlich darüber informiert, wie viele CPD-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.
- 14.8. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.
- 14.9. Die Pflicht, zur jährlichen Zahlung der Zertifizierungsgebühr, bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen. Die Zertifizierungsgebühr wird für das/die Kalenderjahr(e), in dem bzw. in denen das Zertifikat ruht, wie folgt, ermittelt:
- a) Ruht das Zertifikat 12 Monate im Kalenderjahr, so ist ein Drittel des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrages zu zahlen.
  - b) Ruht das Zertifikat nur einen Teil des Kalenderjahres, so wird der auf die Ruhendstellung entfallende Teil auf den Gesamtjahresbetrag angerechnet.

## § 15 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt, dann wird innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Aktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich:

Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wieder aufleben lassen möchte, muss einen Auffrischkurs z.B. durch Web Based Training absolvieren und positiv bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen

Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen, die mit den betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

## **§ 16 Gültigkeit**

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 25.09.2014 in Kraft. Die erhöhte Anzahl an CPD-Credits sowie die Neueinteilung der Themengebiete gilt für alle Zertifizierungs-/Re-Zertifizierungsperioden ab 1.1.2014.